

Kleininleiterabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes und des Landes sind die Gemeinden dazu verpflichtet, für Kleininleiter eine Abwasserabgabe an das Land zu bezahlen. Als Kleininleiter werden Personen bezeichnet, welche weniger als 8 m³ Abwasser je Tag in ein Gewässer einleiten oder versickern. Den abgabepflichtigen Gemeinden wurde durch Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, die Abwasserabgabe auf die Grundstückseigentümer abzuwälzen. Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Kleininleitungen sind von der Abgabe befreit, wenn das Abwasser in einer Kleinkläranlage, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde, behandelt wurde und die ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist.

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/22774935613?plz=93458&behoerde=96886344548&gemeinde=878745843688>

Als Nachweis für die Befreiung von der Kleininleiterabgabe muss der Gemeinde die Funktionsbescheinigung und/oder das Wartungsprotokoll vorgelegt werden.

Bei einer Fäkalschlammabfuhr ist eine Bestätigung der Entsorgungsfirma oder der öffentlichen Kläranlage vorzulegen.

Wird der Fäkalschlamm bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen und auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht, muss der Fäkalschlamm vor dem erstmaligen Aufbringen auf Schwermetalle, AOX-Wert, Nährstoffe, Trockenrückstand, organische Substanz, basiswirksame Stoffe und pH-Wert untersucht werden.

Dieser Untersuchungsbericht muss der Gemeinde vorgelegt werden.

Die Nachweise müssen bis 31.01.2020 bei der Gemeinde abgegeben werden.

Gerne auch per e-mail: hermann.lamecker@markt-eschkam.de